

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.4 für das Studienfach „**Englisch**“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 9. Februar 2021 (Brem.ABl. 320) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.4 für das Studienfach „Englisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ vom 8. Februar 2021 (Brem.ABl. 320) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.4 für das Studienfach „Englisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ vom 18. Januar 2023 (Brem.ABl. S. 118)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.4 für das Studienfach „Englisch“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaft) am 18. Januar 2023

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Englisch“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: „M.Ed. IP GyOS“).

(2) Das Studium des Studienfaches „Englisch“ gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft (12 CP),
- Fachdidaktik (12 CP).

Fachwissenschaft und Fachdidaktik können integriert in einem Modul angeboten werden.

(3) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Module der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(9) entfällt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Englisch und Deutsch können Prüfungssprachen sein, die Prüfungssprache wird den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO 2010 wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung und die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt im Studienfach „Englisch“ keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit kann in dem Studienfach „Englisch“ nicht absolviert werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach „Englisch“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten

Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.4 für das Studienfach „Englisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen im Studienfach „Englisch“ immatrikuliert werden.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Englisch“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Englisch“ im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft (15 CP), vgl. § 2 Absatz 2	Fachdidaktik (9 CP), vgl. § 2 Absatz 2		Σ 24 CP Semester- verlauf	Σ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Pflichtmodule				
1. Jahr	1. Sem.	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP	FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP		9	12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	3	
2. Jahr	3. Sem.	FaMo, Subject Specific Module Master of Education, 6 CP	LINK, Fachdidaktisch- fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul, 6 CP		12	12
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem. = Semester, vgl. = vergleiche

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies),
15 CP, inklusive 3 CP integrierte Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 2

K.- Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Über- setzung bzw. englischer Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SP-3	Sprachpraxis	Practical Language Module	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FaMo		Subject Specific Module Master of Education	P	6	TP	Teil A, 3 CP Teil B, 3 CP	PL: 0 SL: 1 PL: 1 SL: 0
LINK	Fachdidaktisch-fach- wissenschaftliches Vernetzungsmodul	Module Linking Educa- tional and Subject-content Knowledge	P	6	TP	Vernetzung Fachwissen- schaft, 3 CP Vernetzung Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0 PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachdidaktik (English Language Education), 9 CP (weitere 3 CP fachdidaktischer Anteile integriert in der Fachwissenschaft, vgl. § 2 Absatz 2)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-3-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module English Language Education	P	9	TP	Handlungskompetenzen A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Handlungskompetenzen B, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Begleitung Fachpraktikum, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)